

Clubordnung

Stand: Oktober 2022

1	Präambel	2
2	Allgemein	2
2.1	Probejahr.....	2
2.2	Sanktionen	2
3	Nutzung der Anlage	2
3.1	Steganlage	2
3.1.1	Zuordnung von Liegeplätzen (Stegplätzen)	2
3.1.2	Pflege von Liegeplätzen (Stegplätzen)	2
3.1.3	Weitervermietung nicht genutzter Liegeplätze	3
3.1.4	Clubboote.....	3
3.1.5	Der Büffel (Motorboot des FSCK).....	3
3.2	Stellflächen.....	3
3.2.1	Sommernutzung der Stellflächen.....	3
3.2.2	Winternutzung der Stellflächen.....	4
3.2.3	Wohnmobile	4
3.2.4	Waschplatz.....	4
3.2.5	Trailerwiese.....	4
3.3	Clubhaus	4
3.3.1	Allgemein	4
3.3.2	Zugang für Gastlieger.....	5
3.3.3	Grillplatz	5
3.3.4	Der ‚Horst‘	5
3.3.5	Schwarzes Brett.....	5
3.4	Lagerhalle.....	5
3.4.1	Allgemein	5
3.4.2	Stapler.....	5
3.4.3	Kran und Slipanlage	5
3.5	Vorschriften des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER).....	6
3.6	Anlagen	7
3.6.1	Genehmigte Staplerfahrer mit Staplerschein	7
3.6.2	Genehmigte Kran- und Slipanlagenbediener	7

1 Präambel

Die Clubordnung soll die Bereiche des Vereinslebens, das Verhalten der Clubmitglieder auf dem Clubgelände und die Benutzung der Clubeinrichtungen verbindlich regeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Clubordnung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass andere Nutzer der Anlage nicht gefährdet oder gestört werden. Es wird erwartet, dass sich die Clubmitglieder um die Einhaltung eines fairen, rücksichtsvollen und toleranten Umgangs miteinander bemühen. Jedes Mitglied hat für Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage zu sorgen.

Die Clubordnung wird vom Vorstand erlassen und bei Bedarf ergänzt.

2 Allgemein

2.1 Probejahr

Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probejahr im Verein. In dieser Zeit kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden. Über die finale Aufnahme als Mitglied stimmt der Vorstand am Ende der Probezeit ab.

2.2 Sanktionen

Verstöße gegen die Clubordnung werden vom Vorstand geprüft und ggfs. mit Sanktionen bis zum Ausschluss aus dem Verein belegt.

3 Nutzung der Anlage

3.1 Steganlage

3.1.1 Zuordnung von Liegeplätzen (Stegplätzen)

Jedes Boot hat einen zugewiesenen Stegplatz, die Belegung der Stegplätze regelt der Vorstand. Der aktuelle – aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisierte - Stegbelegungsplan wird am Schwarzen Brett ausgehängt.

Stegplätze sind an das Mitglied und das Boot gebunden. Sie können nicht vererbt oder verkauft werden, eine Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung ist nicht gestattet.

Für jeden zusätzlich angemieteten Stegplatz sind 5 weitere Arbeitsstunden zu leisten.

3.1.2 Pflege von Liegeplätzen (Stegplätzen)

Alle Stegplätze sind vom jeweiligen Stegplatzbesitzer zu sichern und instand zu halten, sodass die Sicherheit und der Schutz vor Beschädigungen und Verletzungen gewährleistet ist. Jeder Stegplatzbesitzer ist für die Instandhaltung der Stegbretter auf dem **landseitigen** Stegausleger verantwortlich.

Beschädigungen der Steganlage sind umgehend dem technischen Leiter zu melden.

Bei drohender Gefahr und Schäden an Booten – durch Wind- und Wettereinfluss, Wellenschlag, Wassereintritt etc. - ist schnelles Eingreifen gefragt und auch erwünscht.

Die "Fallen" des eigenen Bootes sollten so gespannt sein, dass sie im Wind nicht klimpern.

Die Außenstege (Stegköpfe) dürfen zum Segelsetzen oder -bergen benutzt, aber nicht blockiert werden.

Ansonsten ist die Steganlage in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

3.1.3 Weitervermietung nicht genutzter Liegeplätze

Um die allgemeinen Kosten und Liegegebühren für unsere Clubmitglieder niedrig zu halten, behält sich der Vorstand vor, nichtgenutzte Stegplätze temporär (z.B. für Gastlieger) weiterzuvermieten bis der Hauptlieger seinen Stegplatz wieder nutzen möchte. Eine Erstattung findet nicht statt.

Wir bitten die Clubmitglieder um frühzeitige Info für den Fall, dass ein Boot nicht eingewassert wird.

3.1.4 Clubboote

Die Clubboote stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr, für Jugendliche haften die Eltern.

Die Herausgabe der Boote erfolgt durch den Jugend- / Sportwart nach Prüfung der Fähigkeiten ein solches Boot zu führen.

Der Bootsführer ist dafür verantwortlich, dass für jeden Bootsinsassen eine Schwimmweste vorhanden ist und dass Nichtschwimmer diese vor dem Auslaufen anlegen (ggf. den Jugend- oder Sportwart ansprechen, wenn weitere Westen benötigt werden).

Der letzte Benutzer hat das Boot vorschriftsmäßig abzudecken, zu vertäuen, die Segel zu bergen und verpackt zurückzugeben.

Beschädigungen an Boot und Ausrüstung sind unverzüglich dem Jugendwart zu melden.

3.1.5 Der Büffel (Motorboot des FSCK)

Die Nutzung des FSCK-Motorbootes ist nur mit entsprechender gültiger Fahrerlaubnis (zum Führen von Motorbooten) und nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

3.2 Stellflächen

3.2.1 Sommernutzung der Stellflächen

Während der Segelsaison werden die Stellflächen am See ausschließlich als Parkplätze genutzt. Bootstrailer oder Boote sind nicht zugelassen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können Ausnahmen gemacht werden. Die Parkplätze sind für Vereinsmitglieder vorgesehen.

3.2.2 Winternutzung der Stellflächen

Während der Wintersaison werden die Stellflächen am See als kostenpflichtige Winterlager für Boote angeboten. Die Vergabe der Winterstellplätze erfolgt durch den Vorstand nach Warteliste. Abgestellte Boote bzw. Trailer sind mit dem Clubnamen und der Stegplatznummer zu versehen. Der FSCK übernimmt keine Haftung für abgestellte Boote.

Der Winterstellplatz ist ordentlich und sauber zu verlassen.

3.2.3 Wohnmobile

Basierend auf den vom Wasserverband herausgegebenen 'Regelungen des WVER Rurtalsperre Hauptsee' ist das Campen und Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen nur auf hierfür ausgewiesenen Campingplätzen zugelassen. In Absprache mit dem WVER und der unteren Wasserbehörde wird das Abstellen von Wohnmobilen auf dem Gelände des FSCK geduldet!

Um diese Vereinbarung nicht zu gefährden, sollen Wohnmobile ausschließlich auf Höhe der Halle und hangseitig (!) abgestellt werden. Hier stehen auch Stromanschlüsse zur Verfügung.

3.2.4 Waschplatz

Der ausgewiesene Waschplatz neben der Halle dient zum Waschen der Boote. Das Waschen von PKW ist hier nicht gestattet. Die Winternutzung wird durch den Vorstand verwaltet.

3.2.5 Trailerwiese

Die Trailerwiese oberhalb des Clubgeländes steht den Mitgliedern als Stellplatz für Trailer und Boote gegen Gebühr zur Verfügung. Abgestellte Boote bzw. Trailer sind mit dem Clubnamen und der Stegplatznummer zu versehen. Der Zufahrtsweg ist nur im Schritt-Tempo zu befahren, um Belästigungen der Anlieger zu vermeiden.

3.3 Clubhaus

3.3.1 Allgemein

Das Clubhaus steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Da es nicht extern bewirtschaftet wird, liegt es in der Verantwortung aller Clubmitglieder, die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört:

- Die Küche, Toilettenräume, Duschen und Aufenthaltsräume sauber zu halten
- Die Spülmaschine einzuräumen und ggfs. zu starten
- Den großen Getränkekühlschrank bei Bedarf aufzufüllen
- Leergut in die vorgesehenen Kisten im Gang zu räumen
- Müll zu entsorgen
- Im Gebäude nicht zu rauchen

3.3.2 Zugang für Gastlieger

Für Gastlieger steht im Clubhaus eine separate Toilette zur Verfügung, die ausschließlich von außen zugänglich ist und ein eigenes Schloss hat.

3.3.3 Grillplatz

Der Grillplatz steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Wie im Clubhaus ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

3.3.4 Der ‚Horst‘

Der kleine Grillplatz oberhalb der Lagerhalle wird von der Jugend des Clubs genutzt. Eine Nutzung als Abstellfläche für z.B. Boote während der Saison ist nicht zulässig.

3.3.5 Schwarzes Brett

Bekanntmachungen können am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus veröffentlicht werden.

3.4 Lagerhalle

3.4.1 Allgemein

Die Halle auf dem Clubgelände dient in erster Linie als Lagerhalle für Maschinen und Werkzeuge.

- Eine Nutzung für Reparaturarbeiten - oder das Ausleihen von Werkzeugen - ist nur nach Rücksprache mit dem technischen Leiter sowie gemäß dessen Anweisungen und ggf. unter dessen Aufsicht auszuführen.
- Entlehene Werkzeuge und Maschinen müssen nach Benutzung ordnungsgemäß wieder gesäubert und eingelagert werden. Beschädigungen oder Verlust von Werkzeugen ist dem technischen Leiter umgehend zu melden.
- Im Rahmen von Reparaturarbeiten gelten die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften.
- Wie in den anderen Bereichen ist jedes Mitglied verpflichtet, nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

3.4.2 Stapler

Für die Benutzung des Staplers sind ausschließlich die in der Anlage aufgeführten Personen zugelassen, die zudem einen Staplerschein besitzen müssen. Schäden, die durch unerlaubte Nutzung entstehen, sind nicht über den FSCK abgedeckt, so dass der unberechtigte Nutzer für einen aufgetretenen Schaden haftet.

3.4.3 Kran und Slipanlage

Die Benutzung des Krans und der Slipanlage ist ausschließlich den im Anhang aufgeführten und durch den Vorstand genehmigten Personen gestattet.

3.5 Vorschriften des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)

Der WVER ist Eigentümer des Hauptsees der Rurtalsperre und hat entsprechende Nutzungsregeln erlassen. Den vom WVER herausgegebenen „Regelungen für die Nutzung des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel“ ist unbedingt Folge zu leisten. Die Regeln stehen im Internet zur Verfügung. Im Folgenden einige für uns relevanten Auszüge:

- Die den Fahrgastschiffen dienenden Anlegeplätze dürfen von anderen Fahrzeugen nicht genutzt werden; der Aufenthalt an den Anlegebrücken ist diesen im Umkreis von 50 m untersagt.
- Für das Führen von Segelbooten mit mehr als 4,99 m² Segelfläche und Surfbrettern ist für den Erhalt der Genehmigung dem WVER ein Befähigungsnachweis vorzulegen.
- Segelboote und Surfbretter müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden
- Wasserfahrzeuge dürfen grundsätzlich keinen Verbrennungsmotor oder anderen Maschinenantrieb nutzen. Wenn die Rückkehr zum Liegeplatz anders nicht zu bewerkstelligen ist, darf bei Windstille mit Segelbooten ausnahmsweise von der Maßgabe abgewichen werden. Ausgenommen ist der „Büffel“ bei Arbeitseinsätzen.
- Boote und SUPs haben die Fahrinnen der Fahrgastschiffe zu verlassen, sobald sich ihnen ein Fahrgastschiff in einem Abstand von weniger als 100 m nähert; der Kurs der Fahrgastschiffe darf nur mit einem Mindestabstand von 50 m vor oder 20 m hinter dem Schiff gekreuzt werden
- Die mit der Erlaubniskarte ausgehändigte Befahrens- Plakette ist am Fahrzeug gut sichtbar am Bug auf der Steuerbordseite anzubringen.